

stellt die Antragschrift dem Antragsgegner zu und bestimmt einen Termin, zu dem beide Streitparteien erscheinen müssen. Erscheint eine Partei unentschuldig nicht zum Termin, hat der Friedensrichter ein Ordnungsgeld zu verhängen. Bei unentschuldigtem Fehlen des Antragstellers im Sühnetermin gilt dessen Antrag als zurückgenommen. Es wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben dabei Gelegenheit sich auszusprechen. Die Friedensrichter nehmen sich Zeit, hören ihnen genau zu und versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Ist man sich einig, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam. Notfalls kann aus einem solchen Vergleich auch vollstreckt werden wie aus einer gerichtlichen Entscheidung. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten. Schon wenige Tage nach Antragstellung werden die Betroffenen vom Friedensrichter zur Verhandlung geladen. Bei einem Schlichtungsversuch bei der Schiedsstelle büßen Sie auch keine Rechtspositionen ein: Kommt eine Einigung nicht zustande, haben Sie immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen und gegebenenfalls durch einen Mahnbescheid oder eine Klage die Verjährung zu verhindern.

3. Die Kosten des Verfahrens sind gering

Die Kosten für das Schlichtungs- und Sühnverfahren sind im Verhältnis zu denen für ein gerichtliches Verfahren erheblich geringer: Sie betragen nur zwischen 10 EUR und 50 EUR nebst tatsächlich entstandenen Auslagen (insbesondere Schreibauslagen, Zustellungskosten).

Den Ort der Schiedsstelle in Ihrer Gemeinde und weitere Hinweise nennt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung. Weitere Informationen zum Schiedsstellenverfahren erhalten Sie außerdem im Internetauftritt der sächsischen Justiz unter <http://www.justiz.sachsen.de> im Themenportal „Service“.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Europa
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.4

Gestaltung und Satz:

September Gestaltungskunst

Bildnachweis:

Bild Front: iceteastock – Fotolia.com

Bild innen: Doxa Digital Imaging – istockphoto.com

Druck:

SDV Direct World GmbH

Redaktionsschluss:

März 2011

Schlichten ist besser als Richten



Schlichten ist besser als Richten

Zunehmend werden Streitigkeiten – auch in Bagatellsachen – ohne vorhergehenden Versuch einer Streitschlichtung vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht am Ende dieses langen Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes „erstrittenen“ Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die Rechtsfrage ist zwar möglicherweise zu seinen Gunsten entschieden worden, die menschliche Beziehung mit dem anderen Beteiligten oftmals aber für immer zerstört. Erst hinterher stellt sich dann oft die Frage, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen für beide Seiten besser gewesen wären, da die Beteiligten häufig als Nachbarn, Geschäftspartner oder sonst im täglichen Leben weiterhin miteinander auskommen müssen.

Streitschlichtung, wie sie die Schiedsstelle anbietet, ist deshalb oft der bessere, schnellere und kostengünstigere Weg. Die erfolglose Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuchs ist in Sachsen aber keine Voraussetzung für die Anrufung der Gerichte in Zivilsachen.

Streitschlichtung in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen

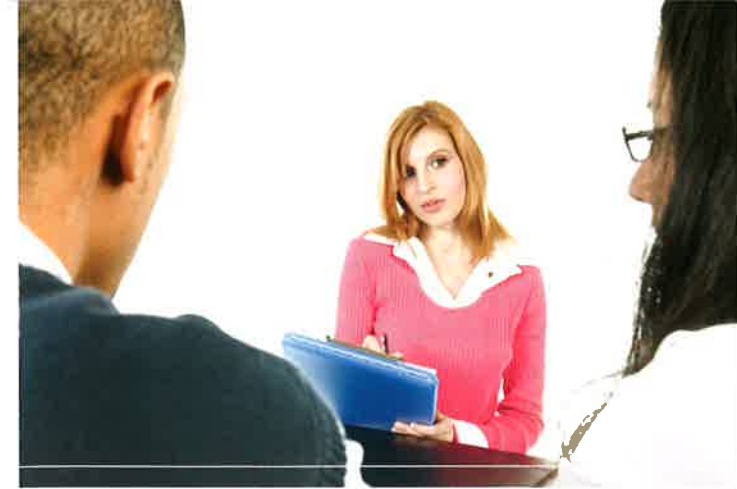
Die Schiedsstelle kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (das sind z. B. Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten) und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (z. B. Ansprüche wegen einer Beleidigung, auf Widerruf unwahrer Erklärungen oder auf

Unterlassung zukünftiger Handlungen) angerufen werden. Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verfahren ist die Anrufung der Schiedsstelle in bürgerlichen Streitigkeiten nicht vorgeschrieben, sondern geschieht freiwillig.

Die Schiedsstelle kann jedoch nicht in allen Fällen tätig werden: Bei Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten, bei Verletzungen der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen und bei Rechtsstreitigkeiten, an denen der Staat beteiligt ist, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. Auch in anderen, rechtlich besonders schwierigen Fällen kann die Schiedsstelle die Ausübung des Amtes ablehnen.

Die Schiedsstelle ist außerdem im sog. Sühneverfahren für „kleine“ Strafsachen zuständig. Die Strafverfolgung ist zwar grundsätzlich Sache des Staates, aber in manchen persönlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten im engeren Lebensbereich – den Privatklagesachen – müssen Sie, bevor Sie sich an ein Gericht wenden können, unter Umständen zuerst die Schiedsstelle einschalten. Solche Privatklagesachen sind unter anderem:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung



Kommen solche Straftaten in Betracht, erhebt der Staatsanwalt nur dann Anklage, wenn er das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist er Sie auf den Privatklageweg. Das heißt, Sie müssen sich selbst mit einer Klage an das Strafgericht wenden, wenn Sie eine Bestrafung des Täters wollen. Eine solche Privatklage können Sie jedoch nur dann einreichen, wenn Sie zuvor versucht haben, sich mit dem anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen. Für diesen gesetzlich vorgeschriebenen Sühneversuch ist die Schiedsstelle zuständig.